

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Druckort: Leipzig, Nr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 31900.  
Telefon: Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 277.

Donnerstag, 28. November 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt wöchentlich 1.00 Mark, monatlich 3.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 40 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Gewilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Überzählige Unterhaltungsbeilagen „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin ist kein Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weichselstraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Kurt Hühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Aufhebung Fleischloser Wochen.

Die Bekanntmachung vom 8. November d. J. (Sächs. Staatszeitung Nr. 262) über das Verbot des Verkaufs von Fleisch und Fleischwaren, die dem Markenzeichen unterliegen, wird aufgehoben. In den Wochen vom 16.—22. Dezember 1918 und 6.—12. Januar 1919 wird Schlachtleichfleisch wie in den übrigen Wochen zur Verteilung gelangen. Dresden, am 25. November 1918. 5384 V LA III  
Arbeits- und Wirtschaftsministerium. 5375

## Weitere Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1305) und der Verordnung über die arbeitsfähige Arbeitslosigkeit vom 22. November 1918.

Für die Republik Sachsen muß, soweit nicht bereits geschehen, die Erwerbslosenfürsorge mit Montag, dem 25. November 1918 in Wirksamkeit treten. Gemeinden, die mit der Erledigung der Vorarbeiten noch im Rückstand sind, haben erstmalig am Sonnabend, dem 30. November 1918

Erwerbslosenunterstützung in der Gestalt von Vorkursen in Höhe des nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslohnes auf Antrag auszusuchen. Hierbei ist eine Wartzeit von einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer zugrunde zu legen.

Die Erwerbslosenunterstützung ist auch an solche Arbeiter und Angestellte zu zahlen, die im Widerspruch mit § 5 der Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums betreffend die Maximal-Arbeitszeit vom 22. November 1918 ohne Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist und ohne Weitergenehmigung des Lohnes für diese Zeit entlassen worden sind. Die Gemeinden haben in diesen Fällen im Einvernehmen mit den Berufsorganisationsstellen und den örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten festzustellen, ob die Unternehmer nach ihrer wirtschaftlichen Lage tatsächlich außerstande waren, den Entlassenen den Lohn auf 14 Tage weiter zu zahlen. Erhält sich, daß die Unternehmer hierin in der Lage sind, so haben sie die Erwerbslosenunterstützung an die Gemeinden zurückzahlen, unbeschadet ihrer Verpflichtung, den überschüssigen Teil des Lohnes an den Entlassenen noch auszusuchen.

Ergibt die Feststellung, daß Unternehmer grob-fahrlässig, absichtlich oder böswillig gegen die Verordnung vom 22. November 1918 verstoßen haben, so sind, gleichviel, ob die vorerwähnte Rückzahlung geleistet worden ist oder nicht, die Gemeinden verpflichtet, dem Arbeits- und Wirtschaftsministerium unter Beifügung der Unterlagen Anzeige zu erstatten.

Der früheste Termin der Kündigungsfrist im Sinne des § 5 der Verordnung vom 22. November 1918 ist Montag, der 25. November 1918. Dresden, den 26. November 1918. 606 II Na  
Arbeits- und Wirtschaftsministerium. 5359  
Volksbeauftragter Schwarz.

## Wolkeneiweißpreise.

Vom 1. Dezember 1918 an gelten für Wolkeneiweiß mit einem Wassergehalt von höchstens 68 v. H. folgende Verkäufer-Einheitspreise:

- a) für unverarbeitungsfähiges Wolkeneiweiß 90,00 Mark
- b) für gewürztes Wolkeneiweiß 115,00

Je für 50 kg. Die Kommunalverbände haben, soweit Wolkeneiweiß in ihrem Bezirk zum Verkauf gelangt, Höchst- oder Mindestpreise für den Kleinhandel und nötigenfalls auch für den Großhandel mit Wolkeneiweiß festzusetzen und bekannt zu machen. Dresden, den 26. November 1918. 2616 V LA V  
Arbeits- und Wirtschaftsministerium. 5376

## Der neugewählte

### Dresdner Arbeiter- und Soldatenrat.

Die A. R. A. berichten aus Dresden: Am Mittwoch abend trat im Sitzungssaal der Zweiten Kammer zum ersten Male der neugewählte Dresdner A- und S-Rat zusammen. Schon die Tatsache, daß ihm sämtliche Mitglieder, auch die nicht gewählten Unabhängigen, beiwohnten, ließ erkennen, daß Dinge zur Verhandlung kommen sollten, die das ganze Land betreffen.

Nachdem sich der Rat konstituiert hatte — der bisherige Landtagspräsident Fröhlich wurde als erster Vorsitzender berufen — und sonstige geschäftliche Angelegenheiten geordnet waren, gab es eine Auseinandersetzung über den Arbeiter- und Soldatenrat, bei der die beiden sozialdemokratischen Richtungen festig aufeinandertrafen. Justizminister Dr. Gradnauer kennzeichnete die Unmöglichkeit der Zentralisierung damit, daß durch die Unsicherheit der Zuständigkeit der örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte Mißstände und Verwirrungen entstehen seien, und daß die Regierung ein Organ brauche, auf das sie sich stützen könne. Er wies weiter darauf hin, daß ein Versuch, einen Landes-A- und S-Rat zu bilden, am 19. November gescheitert ist. Inzwischen haben beide Parteien die Frage weiter beraten und Gradnauer selbst hat die Vermittlung Daafes bei den Leipziger Unabhängigen angerufen. Die Unabhängigen schlugen vor, den Landes-A- und S-Rat am 3. Dezember 10 Uhr vormittags im Sitzungssaal der Ersten Kammer zusammenzutreten zu lassen. Sie empfahlen, die Vertretungen von Bänden, Gemeinden und Kreisen paritätisch zusammenzusetzen, die von Leipzig aber in der gegenwärtigen Zusammensetzung zu belassen. Demgegenüber empfahlen die Reichssozialisten, den Kreis Dresden, Leipzig, Chemnitz und Aue fest das Recht zu, die leitenden Vertreter zum Landes-A- und S-Rate zu ernennen. Bänden aber soll freie Hand bei der Auswahl seiner vier Vertreter haben. Außerdem fordern die Reichssozialisten, daß sich der Landesrat nur auf die dringlichsten und unauflösbaren Aufgaben beschränken solle.

In der sehr heftigen Aussprache kam es zu entgegengelegten Interpretationen des Parteiprogramms. Namentlich hielt Lipinski an dem auch in der Reichsversammlung in Berlin vertretenen Standpunkt fest, daß die Revolution in erster Linie die Sozialisierung erstreben müsse, erst nach der Sozialisierung könne von der Demokratie die Rede sein. Schließlich einigte man sich aber doch auf

die Vorschläge der Mehrheit, nachdem Finanzminister Genes in verächtlicher Richtung geäußert hatte.

Tagen kam es zu einer Abstimmung über einen Antrag Gradnaus, der die sächsische Regierung ersuchte, in Berlin dahin zu wirken, daß die Weichen zur Rationalisierung so bald als möglich ausgeschlagen werden, damit die Versammlung möglichst zusammenzutreten kann. Die Unabhängigen bildeten mit 12 Stimmen in Minderheit und der Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

### Reaktion des Militärstrafgerichtsverfahrens.

Das Militärstrafgerichtsverfahren wird innerhalb Sachsens bis auf weiteres wie folgt geregelt:

1. An Stelle der Kriegsgerichte treten als Spruchgerichte Standgerichte, die zur Beurteilung aller strafbaren Handlungen der Militärpersonen und Kriegsgelangenen zuständig sind.

2. Die Standgerichte setzen sich zusammen aus einem vom Arbeiter- und Soldatenrat der zuständigen Dienststelle gewählten Verhandlungsleiter, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und drei Offizieren nicht hohem Rang als Beisitzern.

Die Versammlung der Soldatenräte jedes Korpsbezirks stellt eine Liste für die Beisitzer auf, aus der der Verhandlungsleiter die Richterliste auslost.

3. Gegen die Urteile der Standgerichte gibt es kein Rechtsmittel. Die Urteile behalten aber der Befähigung des engeren Ausschusses des Arbeiter- und Soldatenrates der zuständigen Generalkommandos, der auch zur Milderung der Urteile berechtigt ist.

4. Im übrigen gilt für das Verfahren vor den Militärgerichten die Militärstrafgerichtsordnung, in der nur alle Bestimmungen über den Gerichtscharakter aufgehoben werden.

5. Die Strafgesehe bleiben in Geltung. Bei Todesstrafe, Plünderung und Raub, räuberischer Erpressung, Brandstiftung, Raubmord und schwerem Mord kann in ganz außerordentlich schweren Fällen auf Todesstrafe erkannt werden.

6. Gnabengesuche sind nach den bisherigen Vorschriften dem Ministerium für Militärwesen einzureichen.

7. Die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

8. Die Arbeiter- und Soldatenräte sind nicht berechtigt, auf den vorkommend erwerbenden Gebieten feststehende Verfügungen zu erlassen. Soweit solche bisher ergangen sind und von vorkommender Regelung abweichen, werden sie hierdurch aufgehoben.

Der Volksbeauftragte: Fleißner.

## Unsere wirtschaftliche Lage.

### Eine Rede des Volksbeauftragten Barth.

In den Germania-Sälen in Berlin wurde Mittwoch vormittags 10 Uhr die Tagung der Großen Berliner Arbeiterräte eröffnet, die sich mit wirtschaftlichen Fragen innerhalb der Betriebe und der Stellung der Unternehmer beschäftigte.

Der Volksbeauftragte Emil Barth leitete die Beratung mit einem ausführlichen Bericht ein, in dem er sich mit rückhaltloser Offenheit und Deutlichkeit über die wirtschaftliche Lage äußerte. Wenn es so weiter geht, wie es in den letzten Wochen gegangen ist, sind wir mit unserem Latein am Ende. Auf dem Gebiete der Ernährung stehen wir vor ungeheurer Schwierigkeiten. Das Kriegsernährungsamt trieb förmlich eine Panzerpolitik. Doch ich immer liegt es auf dem Gebiete der Wirtschaft. Die Kohlenförderung ging in den letzten vier Wochen auf weniger als den vierten Teil des Friedensstandes herunter. Trotzdem wurde in Obersachsen gestreift. Obwohl selbst die dringlichsten Forderungen bewilligt wurden, sind die Leute zum Teil nicht eingeliefert. Wenn wir aus Obersachsen die schwarzen Diamanten nicht mehr bekommen, dann ist in 14 Tagen das Gas und die Elektrizität außer Betrieb. Wenn wir nicht feuern können, können wir überhaupt nichts produzieren. Was ich immer ist es in der Transportfrage. Was uns an vollständigem Material nach der in den Waffenstillstandsbedingungen geforderten Abgabe an die Entente noch verbleibt, muß in der nächsten Zeit zum größten Teil noch für die Demobilisation des Heeres verwendet werden. Auch im Osten steht noch ein Heer, das um Hilfe bittet, um nicht an der Beresina zugrunde zu gehen. Deshalb müssen Transportmittel mit Anspannung aller Kräfte hergestellt werden. Heute fällt auch die Entscheidung über die Wachen-Armee. Voraussetzlich wird der größte Teil von ihr den Heimweg in Fußmärschen zurücklegen. Ein englischer oder französischer Kontingent wird vielleicht die Führung bis zur Grenze übernehmen. Sollen bis acht Millionen Menschen leben in den Produktionsprozess zurück. Neben dem Frieden müssen wir Arbeit und Brot bringen; sonst können wir nicht behaupten. Experimente einzelner Gruppen können nicht gebildet werden. Der Sozialismus muß großartig an Werke gehen und organisieren. Alle Teile müssen sich einordnen und unterordnen, damit das Geis vom Fundament bis zur Dachrinne mündlich wird. Wir können nicht Millionen arbeitslos auf dem Pflaster liegen lassen.